
Einleitung

Der Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. veröffentlicht diese Handreichung mit Empfehlungen für Tanzsportvereine für den Sportbetrieb im Rahmen der Corona-Pandemie. Die nachfolgend genannten Empfehlungen beruhen auf den Veröffentlichungen der übergeordneten Stellen:

- Landesregierung Nordrhein-Westfalen: Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 26. Mai 2021 in der ab dem 10. Juni 2021 gültigen Fassung.
- Empfehlungen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen mit Corona-Informationen zu Sport unter Bedingungen der Pandemie.

Die Entscheidung über den stattfindenden Sportbetrieb und die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln in den Vereinen obliegt den Vereinsvorständen.

Rechtlicher Hinweis: Der TNW verweist auf Informationen externer Quellen und erteilt hierbei keine rechtlich verbindlichen Auskünfte.

Änderungen seit dem 28. Mai 2021

Die Coronaschutzverordnung ist grundsätzlich neu aufgebaut. Sie beinhaltet in Abhängigkeit von den regionalen Inzidenzzahlen unter 100 ein dreistufiges Öffnungsmodell. In welcher der drei Inzidenzstufen sich die einzelnen Kreise und Städte in NRW befinden, wird regelmäßig auf den Seiten des Gesundheitsministeriums www.mags.nrw veröffentlicht.

Die wichtigsten Punkte auf einen Blick:

- Sport drinnen ist ab einer Inzidenz von unter 50 mit negativem Testergebnis sowie für Geimpfte und Genesene unter Einhaltung der Rückverfolgbarkeit wieder erlaubt.
- Die Regelungen für Kaderathleten an Landesleistungszentren bleiben bestehen.
- Wettkampfsport drinnen ist ab Inzidenz unter 50 unter bestimmten Bedingungen erlaubt.
- Hygienekonzepte, Tests und die gesicherte Rückverfolgbarkeit müssen nun wieder aufgegriffen und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

Allgemeine Hygienemaßnahmen

Der Reinigungs- und Desinfektionsplan des Vereins sollte aktualisiert / erweitert werden. Folgende Hygieneausrüstung sollte in ausreichendem Umfang vorliegen: Flächendesinfektionsmittel, Händedesinfektionsmittel mit Spendern, Flüssigseife mit Spendern, Papierhandtücher, Einmalhandschuhe, Mund-/Nasen-Schutz für Trainer*innen und Übungsleiter*innen. Sämtliche Hygienemaßnahmen und neuen Regelungen sind an alle Aktiven, Vereinsmitglieder, Trainer*innen und Übungsleiter*innen per E-Mail, über die Website und Social-Media-Kanäle und per Aushang in den Vereinsstätten zu kommunizieren.

Nutzung der Vereinsstätten

Im Reinigungs- und Desinfektionsplan sollte geregelt sein, wer für die Hygiene in den genutzten Räumlichkeiten / Flächen zuständig ist (inklusive Reinigungszeiten). Es empfiehlt sich eine tägliche Reinigung der Sanitäranlagen. Handdesinfektionsmittel wird vor dem Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten bereitgestellt. Der Verein sollte gewährleisten, dass der Zutritt zu den Vereinsstätten nacheinander, ohne Warteschlangen, mit entsprechendem Mund-Nasen-Schutz und unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erfolgt.

Wenn möglich sind in den Vereinsstätten getrennte Ein- und Ausgänge und markierte Wegführungen („Einbahnstraßen-System“) vorgegeben, um die persönlichen Kontakte zu minimieren. Aushänge sollten über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln (richtig Hände waschen/desinfizieren, Niesen/Husten, Abstand, Körperkontakt, Lüftung der Räume) informieren. In den Sanitäranlagen gibt es eine ausreichende Menge an Handdesinfektionsmitteln, Flüssigseife und Papierhandtüchern. Der Abfall sollte in geschlossenen Behältern kontaktfrei entsorgt werden. Auch in den Sanitäranlagen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Trainingsbetrieb und Gruppenunterricht

Generell sollten die Unterrichtsangebote des Vereins bzgl. ihrer Durchführbarkeit im Sinne der Einhaltung der Regeln zum Infektionsschutz überprüft werden. Für Aktive, Trainer*innen und Übungsleiter*innen muss vor jedem Betreten der Vereinsstätten geklärt sein:

Grundsätzliches

- Es bestehen keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome.
- Es bestand für mindestens zwei Wochen kein Kontakt zu einer infizierten Person.
- Vor und nach der Trainingseinheit / dem Gruppenunterricht muss eine medizinische Gesichtsmaske getragen werden. Dieser kann während des Trainings / dem Gruppenunterricht abgelegt werden.
- Trainer*innen und Übungsleiter*innen sind der maximalen Anzahl an während der Sportausübung beteiligten Personen zu inkludieren

- Trainer*innen und Übungsleiter*innen sollten selbst entscheiden, ob sie auf Grund ihrer Tätigkeit in verschiedenen Gruppen / wechselnden Personenkonstellationen auch während des Unterrichts eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Eine entsprechend verpflichtende Vorgabe kann seitens des Vereinsvorstandes ausgesprochen werden.
- Die Hygienemaßnahmen (Abstand halten, regelmäßiges Waschen und Desinfizieren der Hände) werden eingehalten.

Was muss geprüft werden, bevor (die nächste Stufe des) Sportbetrieb(s) ermöglicht wird?

- Im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> prüfen, welche 7-Tage-Inzidenz für den Kreis/die kreisfreie Stadt, in dem/der der Verein liegt, vorliegt.
- Im Internet unter <https://www.mags.nrw> prüfen, welche Inzidenzstufe für den Kreis/die kreisfreie Stadt, in dem/der der Verein liegt, gilt. Ggf. auch prüfen, welche Landes-Inzidenz aktuell gilt, da in Inzidenzstufe 1 dann auch der Testnachweis entfällt.
- Wie im Bundesinfektionsschutzgesetz festgelegt, stehen Geimpfte und Genesene (Immunierte) negativ Getesteten gleich. Bei Personenbegrenzung werden sie als „zzgl.“ betrachtet.
- Vor Umsetzung ggf. Rücksprache mit der örtlichen Behörde (Ordnungsamt/Gesundheitsamt) halten, um den erlaubten Sportbetrieb umsetzungssicher zu ermöglichen.

Erlaubter Sportbetrieb bei Inzidenzstufe 3 (7-Tage-Inzidenz von 50,1 – 100)

- Die Sportausübung in unseren Vereinen (in geschlossenen Räumlichkeiten) ist verboten. Eine Ausnahme bildet das Training an den nordrhein-westfälischen Landesleistungszentren des TNW in der Sportart Tanzen, jedoch nur für von diesen zu betreuenden Athleten, d. h. ausschließlich für Paare der Landes- und Bundeskader.

**Stufe 3
Inzidenz
50,1 - 100**

Erlaubter Sportbetrieb bei Inzidenzstufe 2 (7-Tage-Inzidenz von 35,1 - 50)

- Kontaktsport drinnen mit bis zu 12 Personen unabhängig vom Alter mit negativem Testergebnis (max. 48 Stunden alt), zzgl. Genesenen und Geimpften - unter Einhaltung der einfachen Rückverfolgbarkeit (Name, Adresse, E-Mail oder Telefonnummer aller Personen digital/schriftlich erfassen und 4 Wochen speichern).
- Kontaktfreier Sport drinnen ohne Personenbegrenzung mit Mindestabstand, negativem Testergebnis (max. 48 Stunden alt), zzgl. Genesenen und Geimpften - unter Einhaltung der einfachen Rückverfolgbarkeit (Name, Adresse, E-Mail oder Telefonnummer aller Personen digital/schriftlich erfassen und 4 Wochen speichern).

**Stufe 2
Inzidenz
35,1 - 50**

Erlaubter Sportbetrieb bei Inzidenzstufe 1 (7-Tage-Inzidenz von 0 - 35)

Stufe 1
Inzidenz
0 - 35

- Kontaktsport drinnen mit bis zu 100 Personen mit negativem Testergebnis (max. 48 Stunden alt), zzgl. Genesenen und Geimpften - unter Einhaltung der einfachen Rückverfolgbarkeit (Name, Adresse, E-Mail oder Telefonnummer aller Personen digital/schriftlich erfassen und 4 Wochen speichern).
- Kontaktfreier Sport drinnen ohne Personenbegrenzung mit Mindestabstand, negativem Testergebnis (max. 48 Stunden alt), zzgl. Genesenen und Geimpften - unter Einhaltung der einfachen Rückverfolgbarkeit (Name, Adresse, E-Mail oder Telefonnummer aller Personen digital/schriftlich erfassen und 4 Wochen speichern).

Ergänzung zu Inzidenzstufe 1, wenn Landesinzidenz ebenfalls 0 – 35:

- Wenn auch für das Land die Inzidenzstufe 1 (7-Tage-Inzidenz von 0 – 35) gilt, kann bei der Sportausübung auf Negativtestnachweise verzichtet werden.

Wichtige Empfehlung: Bei einer Kontrolle durch die örtlichen Behörden (Ordnungsamt) müssen alle anwesenden Personen ihren „3G-Status“ belegen können. Aus diesem Grund sollten Impfpässe und Testnachweise zu jeder Trainingseinheit mitgeführt werden.

Erleichterungen für Genesene und Geimpfte

- **Getestet** - Der Negativtestnachweis (z. B. sog. Bürgertest) ist zusammen mit einem amtlichen Ausweisdokument mitzuführen und den verantwortlichen Personen vorzulegen. Die Testvornahme darf höchstens 48 Stunden zurückliegen. Bei Personen, die an einer beaufsichtigten Schultestung in Form einer PCR-Pooltestung teilgenommen haben, gilt als Zeitpunkt der Testvornahme der Zeitpunkt der Ergebnisfeststellung. Kinder bis zum Schuleintritt sind von dem Testerfordernis generell ausgenommen.
- **Genesen** - Genesene benötigen als Nachweis das Ergebnis eines positiven PCR-Tests (oder eines vergleichbaren Tests), der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt.
- **Geimpft** - Als Nachweis müssen Geimpfte den gelben Impfpass oder ein anderes Impfdokument über einen vollständigen Impfschutz vorlegen. Seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein.

„3G“
Getestet,
genesen,
geimpft.

Die Verantwortlichen des Vereins (vertretungsberechtigter Vorstand gemäß § 26 BGB) haben den Zugang zu der Einrichtung so zu beschränken, dass unzulässige Nutzungen ausgeschlossen sind und die Einhaltung der Mindestabstände gewährleistet ist. Die Aufsicht darüber und ggf. Kontrolle von Impfpässen und Testnachweisen als Zugangs- bzw. Teilnahmeberechtigung kann u. U. vom Vereinsvorstand auch auf Trainer*innen und Übungsleiter*innen erweitert werden. Für die Einhaltung der entsprechenden Maßnahmen ist grundsätzlich jeder selbst für sich verantwortlich. Für das Angebot Ordnungswidrigkeiten können gemäß Coronaschutzverordnung mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Für die Trainingseinheiten und eventuell stattfindende Gruppenunterrichte müssen Anwesenheitslisten vorbereitet werden, um mögliche Infektionsketten zurückverfolgen zu können. Vereine sollten anhand der zum freien Training geplanten Zeiträume eine Struktur / ein Anmeldeverfahren erstellen, die anschließend über die zur Verfügung stehenden Online-Medien den Aktiven / Vereinsmitgliedern freigegeben wird. Aushänge, wie viele Personen sich in den einzelnen Räumen / Flächen gleichzeitig aufhalten dürfen, sollten gut sichtbar platziert werden.

Der Landessportbund empfiehlt einen Richtwert von wenigstens 7m² pro Person. Die Empfehlung der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) zum Sporttreiben während der Sars-Cov-2-Pandemie besagt, dass 4-5m Abstand bei Bewegung nebeneinander in die gleiche Richtung eingehalten werden sollten, da durch die Bewegung und die höhere Atemfrequenz und Ausatemvolumen die Tröpfchen deutlich weitergetragen werden.

Zwischen den Trainingseinheiten / dem Gruppenunterricht sollte eine Pause von mindestens 10 Minuten vorgesehen werden, um Hygienemaßnahmen durchzuführen und einen kontaktlosen Belegungswechsel zu ermöglichen. Aktive, Trainer*innen und Übungsleiter*innen reisen individuell und möglichst bereits in Trainingskleidung zur Sporteinheit an. Auf Fahrgemeinschaften wird verzichtet. Der Gruppenunterricht sollte möglichst in gleichbleibender Besetzung stattfinden. Alle Beteiligten verlassen die Vereinsräumlichkeiten unmittelbar nach Ende der Trainingseinheit / dem Gruppenunterricht.

Wo steht was? (Auszüge aus der Coronaschutzverordnung)

§ 1 Zielsetzung, Inzidenzstufen: Das Maß der erforderlichen Schutzmaßnahmen orientiert sich am Infektionsgeschehen und dem Grad der Immunisierung der Bevölkerung. **Maßgeblich sind die regionalen Infektionszahlen der Kreise und kreisfreien Städte** [...]. Indikator für die Infektionszahlen ist dabei die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100 000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz) in der Fassung der vom Robert Koch-Institut für die Kreise und kreisfreien Städte im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> veröffentlichten Werte der 7-Tage-Inzidenz.

Im Hinblick auf das Infektionsgeschehen regelt diese Verordnung die **erforderlichen Schutzmaßnahmen** bezogen auf **drei Stufen**:

1. die Inzidenzstufe 1, die bei einer 7-Tage-Inzidenz von höchstens 35 vorliegt,
2. die Inzidenzstufe 2, die bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 35, aber höchstens 50 vorliegt, und
3. die Inzidenzstufe 3, die bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 50 vorliegt.

Die Zuordnung zu einer höheren Inzidenzstufe erfolgt, wenn der jeweilige Grenzwert **an drei aufeinanderfolgenden Kalendertagen überschritten wird, mit Wirkung für den übernächsten Tag**. Die Zuordnung zu einer niedrigeren Inzidenzstufe erfolgt, wenn der jeweilige Grenzwert **an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten wird, mit Wirkung für den übernächsten Tag**.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales veröffentlicht für die Kreise und kreisfreien Städte die dort jeweils geltenden Inzidenzstufen und veränderte Einstufungen sowie deren Wirksamkeitsdatum sowie die für das Land geltende Inzidenzstufe täglich aktuell unter www.mags.nrw.de/inzidenzstufen.

§ 4 Mindestabstand, Kontaktbeschränkung: Im öffentlichen Raum ist zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist [...]

In Kreisen und kreisfreien Städten der Inzidenzstufe 3 ist eine Unterschreitung des Mindestabstands zulässig:

1. zwischen Personen des eigenen Hausstandes ohne Personenbegrenzung,
2. beim Zusammentreffen von Personen aus zwei Hausständen ohne Personenbegrenzung, [...]
16. in den weiteren in dieser Verordnung zur Nutzung bestimmter Angebote gesondert geregelten Fällen.

In Kreisen und kreisfreien Städten der Inzidenzstufe 2 ist eine Unterschreitung des Mindestabstands zusätzlich zulässig:

1. beim Zusammentreffen von Personen aus drei Hausständen ohne Personenbegrenzung, [...]
2. unabhängig von der Anzahl der Hausstände beim Zusammentreffen von bis zu zehn Personen, die alle über einen Negativtestnachweis verfügen, wobei immunisierte Personen zusätzlich teilnehmen dürfen.

In Kreisen und kreisfreien Städten der Inzidenzstufe 1 ist eine Unterschreitung des Mindestabstands zusätzlich zulässig:

1. beim Zusammentreffen von Personen aus bis zu fünf Hausständen ohne Personenbegrenzung [...]
2. unabhängig von der Anzahl der Hausstände beim Zusammentreffen von bis zu 100 Personen, die alle über einen Negativtestnachweis verfügen; wobei immunisierte Personen zusätzlich teilnehmen dürfen.

§ 5 Alltagsmaske, medizinische Gesichtsmaske, Atemschutzmaske: [...] Medizinische Gesichtsmasken im Sinne dieser Verordnung sind sogenannte OP-Masken. Atemschutzmasken im Sinne dieser Verordnung sind Masken des Standards FFP2 und höheren Standards jeweils ohne Ausatemventil oder diesen vergleichbare Masken (insbesondere KN95/N95). [...] Die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske besteht unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstands und auch am Sitzplatz [...] bei anderen nach dieser Verordnung im öffentlichen Raum zulässigen Zusammenkünften, Versammlungen und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen. [...] Die Maske kann vorübergehend abgelegt werden, [...] während einer nach dieser Verordnung zulässigen Sportausübung, soweit dies für die Sportausübung erforderlich ist. [...] Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen [...] durch die für das Angebot, die Einrichtung [...] verantwortlichen Personen auszuschließen.

§ 7 Coronatests: Soweit [...] als Voraussetzung für die Nutzung oder die Zulassung eines Angebotes das Vorliegen eines Schnelltests oder Selbsttests erforderlich ist, muss es sich um ein in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehene Testverfahren handeln. Das negative Ergebnis muss von einer der in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenen Teststellen schriftlich oder digital bestätigt werden (Negativtestnachweis). Der Negativtestnachweis ist bei der Inanspruchnahme des Angebots zusammen mit einem amtlichen Ausweisdokument mitzuführen und den verantwortlichen Personen vorzulegen. Die Testvornahme darf bei der Inanspruchnahme des Angebots [...] höchstens 48 Stunden zurückliegen. Bei Personen, die an einer beaufsichtigten Schultestung [...] in Form einer PCR-Pooltestung teilgenommen haben, gilt als Zeitpunkt der Testvornahme der Zeitpunkt der Ergebnisfeststellung. Kinder bis zum Schuleintritt sind von dem Testerfordernis generell ausgenommen.

§ 8 Rückverfolgbarkeit: Die einfache Rückverfolgbarkeit ist sichergestellt, wenn die für das Angebot, die Einrichtung [...] verantwortliche Person alle anwesenden, das Angebot oder die Einrichtung nutzenden oder an den Zusammenkünften teilnehmenden Personen mit deren Wissen mit Name, Adresse und Telefonnummer oder Emailadresse sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts beziehungsweise Zeitpunkt von An- und Abreise digital oder schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt. Die einfache Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen [...] bei Sportangeboten in geschlossenen Räumen sowie für Zuschauer von Sportveranstaltungen [...]. Die besondere Rückverfolgbarkeit ist sichergestellt, wenn die [...] verantwortliche Person zusätzlich [...] einen Sitzplan erstellt und für vier Wochen aufbewahrt. In dem Sitzplan ist zu erfassen, welche anwesende Person wo gesessen hat.

§ 14 Sport: Die Zulässigkeit des Freizeit-, Amateur- und Profisportbetriebs einschließlich des Wettkampfbetriebs [...] in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen [...] sowie des Zutritts Zuschauerinnen und Zuschauern zu Sportveranstaltungen richtet sich nach den folgenden Vorschriften.

[...] Als kontaktfreie Sportarten gelten Sportarten, bei deren Ausübung typischerweise kein Körperkontakt stattfindet, zum Beispiel Golf und Tennis einschließlich Doppel. Zwischen verschiedenen Gruppen beziehungsweise allein Sport treibenden Personen, die gleichzeitig am selben Ort Sport treiben, ist während der Sportausübung dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten [...]

In Kreisen und kreisfreien Städten der Inzidenzstufe 3 sind nur zulässig

der Wettkampf- und Trainingsbetrieb [...] der offiziell gelisteten Sportlerinnen und Sportler der Bundes- und Landeskader in den olympischen, paralympischen, deaflympischen und nicht-olympischen Sportarten an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten, Landesleistungsstützpunkten [...], soweit die Vereine [...] sich [...] verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken im Sinne des Infektionsschutzgesetzes zeigen und die für die Ausrichtung der Wettbewerbe verantwortlichen Stellen den nach § 17 Absatz 1 zuständigen Behörden vor Durchführung der Wettbewerbe geeignete Infektionsschutzkonzepte vorlegen. [...]

Zwischen verschiedenen Gruppen beziehungsweise allein Sport treibenden Personen, die gleichzeitig am selben Ort Sport treiben, ist während der Sportausübung dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten. Die Verantwortlichen [...] haben den Zugang zu der Einrichtung so zu beschränken, dass unzulässige Nutzungen ausgeschlossen sind und die Einhaltung der Mindestabstände gewährleistet ist. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen von Sportanlagen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und zum Duschen, ist unzulässig [...].

In Kreisen und kreisfreien Städten der Inzidenzstufe 2 sind zusätzlich zulässig:

in geschlossenen Räumen [...] mit Negativtestnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit die Ausübung von

- kontaktfreiem Sport unter Beachtung der Vorschriften zum Mindestabstand [...]
- Kontaktsport mit bis zu zwölf Personen

der Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern zu Sportveranstaltungen in Innenräumen bis zu 500 Personen mit Negativtestnachweis auf fest zugewiesenen Sitz- oder Stehplätzen, sichergestellter besonderer Rückverfolgbarkeit für die Sitz- und Stehplätze und Einhaltung der Vorschriften zum Mindestabstand, wobei bei festen Sitzplätzen eine Besetzung im Schachbrettmuster ausreicht

die Nutzung von Gemeinschaftsräumen von Sportanlagen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und zum Duschen, unter Beachtung der allgemeinen Hygieneanforderungen nach § 6 und des Mindestabstands.

In Kreisen und kreisfreien Städten der Inzidenzstufe 1 sind zusätzlich zulässig:

in geschlossenen Räumen [...] die Ausübung von Kontaktsport mit bis zu 100 Personen mit Negativtestnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit,

der Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern zu Sportveranstaltungen in Innenräumen bis zu 1 000 Personen, höchstens aber einem Drittel der regulären Zuschauerkapazität, mit Negativtestnachweis auf fest zugewiesenen Sitz- oder Stehplätzen, sichergestellter besonderer Rückverfolgbarkeit für die Sitz- und Stehplätze und Einhaltung der Vorschriften zum Mindestabstand, wobei bei festen Sitzplätzen eine Besetzung im Schachbrettmuster ausreicht,

wenn auch für das Land die Inzidenzstufe 1 gilt, bei der Sportausübung der Verzicht auf Negativtestnachweise,

ab dem 1. September 2021 Sportfeste und Sportveranstaltungen ohne feste Begrenzung der Zahl der teilnehmenden Personen sowie Zuschauerinnen und Zuschauer jeweils mit Negativtestnachweis und mit einem durch die zuständige Behörde genehmigten Hygienekonzept.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Evaluation: Diese Verordnung tritt am 28. Mai 2021 in Kraft und mit Ablauf des 24. Juni 2021 außer Kraft. [...] Die Landesregierung überprüft die Erforderlichkeit und Angemessenheit der Regelungen fortlaufend und passt die Regelungen insbesondere dem aktuellen Infektionsgeschehen und den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Verlauf der Covid-19-Pandemie an.

Informationen / Quellen

Landesregierung Nordrhein-Westfalen:

- [Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 \(Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO\) vom 26. Mai 2021 in der ab dem 10. Juni 2021 gültigen Fassung \(PDF-Dokument\)](#)
- [Corona-Sonderseite mit den wichtigsten Informationen \(externer Link\)](#)

Landessportbund Nordrhein-Westfalen:

- [NRW beschließt lange geforderte Lockerungen für den Sport \(externer Link\)](#)
- [Vereinsportal VIBSS – Corona-Informationen \(externer Link\)](#)

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

- [Infografiken mit Hygienetipps \(externer Link\)](#)